



UDH
UNTERNEHMERVERBAND
DEUTSCHES HANDWERK

UDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Zentralfachverbände
Regionale Vereinigungen der Landesverbände

nachrichtlich:
Handwerkskammern
Regionale Handwerkskammertage

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht
Ansprechpartner: Birgit Schweer
Tel.: +49 30 206 19-186
Fax: +49 30 206 19-59 186
E-Mail: schweer@zdh.de

Rundschreiben: 14/18
AZ: 16-a/1

Berlin, 1.3.2018
Per E-Mail

Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe ist in Kraft getreten

Zusammenfassung

Die Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe ist am 27. Februar 2018 bekannt gemacht worden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesanzeiger (BAnz) vom 27. Februar 2018 ist gemäß § 7 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz die Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe veröffentlicht worden. Hiermit wird zugleich die im Rahmen der Verbändevereinbarung vom 15. Oktober 2017 vereinbarte Neufassung der Großen Einschränkungsklausel umgesetzt und somit rechtswirksam.

Die BAnz-Bekanntmachung ist abrufbar auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de unter Schnellzugriff > zum Amtlichen Teil > 27. Februar 2018 > BAnz AT 27.02.2018 V1.

Antragsteller sind der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt. Die Zehnte Bauarbeitsbedingungenverordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft und endet am 31. Dezember 2019.

Sie gilt unter Berücksichtigung der in § 2 der Verordnung geregelten Anwendungsausnahmen für alle nicht an den Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom

Vereinsregisternummer:
VR 19836 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/51002

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 487 809 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE43 1005 0000 0013 4878 09
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 6008 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE87 1009 0000 8301 8360 08
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

3. November 2017 gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer, die unter seinen Geltungsbereich fallen, wenn der Betrieb oder die selbstständige Betriebsabteilung überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 101 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch erbringt. Die Rechtsnormen des TV Mindestlohn gelten ebenso für Arbeitsverhältnisse zwischen einem ausländischen Arbeitgeber und seinen in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern. Erfasst werden zudem Zeitarbeiter, die von einem Einsatzbetrieb mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, auch wenn der Einsatzbetrieb selbst nicht in den fachlichen Geltungsbereich fällt.

Vom Geltungsbereich des TV Mindestlohns werden alle gewerblichen Arbeitnehmer von Betrieben des Baugewerbes erfasst, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe fallen (vgl. § 1 Anhang zu Anlage 1 des BAnz-Auszugs). Nicht erfasst werden Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schüler an Abendschulen und -kollegs, Schulabgänger, die innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung bis zu einer Gesamtdauer von 50 Arbeitstagen beschäftigt werden, Arbeitnehmer, soweit sie außerhalb ihrer Arbeitszeit die Beförderung von Arbeitnehmern zur Bau- oder Arbeitsstelle des Betriebes übernehmen, sowie gewerbliches Reinigungspersonal, das für Reinigungsarbeiten in Verwaltung- und Sozialräumen des Betriebs beschäftigt wird.

Die Verordnung sieht folgende Mindeststundenlöhne vor:

- Der Mindestlohn 1 wird zunächst bundeseinheitlich 11,75 Euro pro Stunde betragen. Er steigt ab 1. März 2019 auf 12,20 Euro pro Stunde.
- Der Mindestlohn 2 wird zunächst in den westdeutschen Bundesländern 14,95 Euro pro Stunde betragen und sich ab 1. März 2019 auf 15,20 Euro pro Stunde erhöhen.
- Für das Gebiet des Landes Berlin wird zunächst ein Mindestlohn 2 von 14,80 Euro pro Stunde gelten, der ab 1. März 2019 auf 15,05 Euro pro Stunde steigen wird.

Es gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle. Auswärts Beschäftigte behalten jedoch mindestens den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungsorts, solange der Mindestlohn der auswärtigen Stelle niedriger ist. Der Anspruch auf den Mindestlohn wird spätestens zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, für den er zu zahlen ist. Dies gilt nicht für Betriebe, die eine betriebliche Arbeitszeitflexibilisierung unter den Voraussetzungen des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe durchführen (vgl. § 3 Anhang zu Anlage 1 des BAnz-Auszugs).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Sebastian Schulte

gez. Jan Dannenbring